

Stadtverwaltung Crailsheim
 Ressort: Sicherheit & Bürgerdienste
 Sachgebiet: Polizei & Gewerberecht
 Marktplatz 1
 74564 Crailsheim

Eingangsstempel
Aktenzeichen/Geschäftszeichen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2

1.	Antragsteller (Privatperson oder Verein/ Unternehmen als Antragsteller und Verantwortliche/r):		
	Name, Vorname:		
	Bezeichnung des Vereins/des Unternehmens:		
	Straße, Hausnummer:		
	Postleitzahl, Ort:		
	Name des Vereinsvorsitzenden/ Geschäftsführers		
	Geburtsdatum:		
	Telefon:		
	priv.	geschäftl.:	
	Fax/e-Mail:		
	Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG		
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Befähigungsschein nach § 20 SprengG		
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Ausstellende Behörde:		
	Datum und Nr. des Erlaubnisscheins:		
2.	Angaben zum Abrennen der Feuerwerkskörper: (Lageplan ist beigelegt)		
	Tag des Feuerwerks	Beginn	Ende
	Genaue Ortsangabe		
	Straße, Hausnummer:		
	Anlass:		

3. Schutzmaßnahmen	
	Befinden sich lärmempfindliche Objekte wie Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- oder Altenheime, Theater o.ä. in unmittelbarer Nähe des Abbrennplatzes? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	→ Falls ja: genaue Erläuterung (Art/Abstand)
	Liegt die Zustimmung dieser Anlieger zum Abbrennen des Feuerwerks vor? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Befinden sich besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (z.B. Häuser mit Reet- oder Stroheckung, Erntevorräte, Lager für brennbare Flüssigkeiten; Wald gem. § 17 Waldgesetz) innerhalb der notwendigen Schutzbereiche um den Abbrennplatz ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	→ Falls ja: genaue Erläuterung (Art/Abstand)

4. Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere Absperrmaßnahmen, Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und Allgemeinheit)	
	Bei der Vorbereitung:
	Beim Abbrennen:
	Besondere Maßnahmen aufgrund besonderer Umstände (z.B. Zurückschneiden von brandempfindlichem Bewuchs, Befeuchtung, Bereitstellung zusätzlicher Löschmittel)

5. Art und Umfang des Feuerwerks							
	Kategorie	Kaliber r mm	Art (Kugelbomben, Raketen, Zylinderbomben)	Steighöhe e in m	Mit/ohne Knalleffekt	Anzahl St./Kg	Sicherheits- abstand

6.	Die Ausnahme wird beantragt für
	<input type="checkbox"/> § 23 Abs.3 S.1 SprengV Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände Kategorie 2 von 02. Januar bis 30. Dezember

Anlage

Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem Platz zum Aufbau und Laden sowie Schutzabstand eingezeichnet sind.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Antragsstellung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2

1. Abbrennen zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (so genannte „Silvesterraketen“)

§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV): Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt werden.“

Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

2. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten nach § 24 Abs 1. SprengV

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines **begründeten Anlasses** auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 1. SprengV erteilen.

3. Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 bleibt das Verbot zur Verwendung (Abtrennen) folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse
- Schwärmer
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1. SprengV)

4. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

5. Die Bearbeitungszeit für einen Antrag beträgt in der Regel 2 Wochen. Bitte denken Sie an eine rechtzeitige Antragstellung.